

1. Partelen

- 1.1. Gemeinde Gambarogno, CH – 6573 Gambarogno-Magadino
(nachfolgend "Konzessionsgeber" genannt)
- 1.2. << Nome completo>>, << Via>>, << Nazione>>, << CAP>> << Città>>
(nachfolgend "Benutzer" genannt)

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des vorstehenden Nutzungskonzessionsvertrages ist folgende Anlegestelle im Hafen Gambarogno:
Anlegestelle Nr.:
Kategorie:
- 2.2. Für eine rationelle Hafenbelegung ist der Konzessionsgeber jederzeit berechtigt, die Anlegeordnung der Wasserfahrzeuge, mit vorgängiger schriftlicher Mitteilung an den Benutzer, zu ändern, unter dem Vorbehalt, dass diese keine Mietzinserhöhung mit sich bringt.

3. Eigenschaften des Wasserfahrzeugs

- 3.1. Die gemietete Anlegestelle darf von folgendem Wasserfahrzeug benutzt werden:
Marke:
Typ:
Art:
Kennzeichen:
Breite (cm):
Länge (cm):
Leistung (kW):
- 3.2. Dem Konzessionsgeber muss eine Fotokopie des Schiffsausweis übergeben werden, spätestens am Tag der effektiven Belegung der Anlegestelle.
- 3.3. Bei späterer Festlegung oder einem Wechsel des Wasserfahrzeuges, das normalerweise die Anlegestelle benutzt, muss der vorstehende Nutzungskonzessionsvertrag angepasst werden. Die Anpassung muss schriftlich erfolgen.

4. Besondere Bestimmungen

- 4.1. Die Gültigkeit des vorstehenden Vertrages untersteht der Gewährung durch den Benutzer eines unverzinslichen Darlehens von CHF , wie unter § 6.2.6 des Reglements des Hafens Gambarogno vorgesehen, sowie der Unterzeichnung des diesbezüglichen Vertrages.
- 4.2. Der Benutzer ist nicht berechtigt, die Anlegestelle zur Unternutzungskonzession weiterzugeben.
- 4.3. Der Benutzer ist nicht berechtigt, den vorstehenden Nutzungskonzessionsvertrag auf Dritte zu übertragen.
- 4.4. Falls der Benutzer eine juristische Person ist, muss jegliche Änderung im Personenkreis, welcher wirtschaftlich die juristische Person besitzt, dem Konzessionsgeber mitgeteilt werden. Dieser kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, ohne jegliches Schadenersatz-Anspruchsrecht des Benutzers.

5. Beginn, Dauer und Ende des Nutzungskonzessionsvertrages

- 5.1. Der Nutzungskonzessionsvertrag wird für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, beginnend am .

5.2. Wird er von keiner der Parteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Vertragsablauf gekündigt, gilt er als stillschweigend jeweils für weitere zehn Jahre verlängert. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

6. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

6.1. Aus schwerwiegenden Gründen, welche die Erfüllung des Vertrages objektiv und subjektiv unerträglich machen, kann jede Partei mittels eingeschriebenen Briefs und unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten vor einer jährlichen Ablauffrist, den Vertrag kündigen.

6.2. In den folgenden Fällen kann der Konzessionsgeber, durch einseitige schriftliche Erklärung jederzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, den Vertrag auflösen, ohne jeglichen Entschädigungsanspruch des Benutzers:

- wenn das Benehmen des Benutzers den ordentlichen Hafenbetrieb beeinträchtigt;
- wenn der Benutzer den Nutzungskonzessionsvertrag nicht einhält oder die vom Hafen-Betriebsreglement oder vom Darlehensvertrag festgelegten Bestimmungen, oder die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schifffahrt oder den Gewässer- und Umweltschutz, verletzt;
- wenn der Benutzer die Nutzungskonzessionsgebühr, die weiteren Gebühren oder die Nebenkosten trotz zwei Mahnungen nicht bezahlt;
- wenn der Benutzer den Platz Dritten zur Verfügung stellt oder im unter § 4.4 aufgeführten Fall;
- wenn die Anlegestelle während einem ganzen Jahr nicht benutzt wird;
- wenn die Eigenschaften des Wasserfahrzeuges nicht mehr mit den zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung aufgenommenen Angaben übereinstimmt und dieser nicht entsprechend angepasst wurde;
- wenn das Wasserfahrzeug nicht mehr immatrikuliert ist;
- wenn der Schiffsausweis des Wasserfahrzeugs, welches die Anlegestelle benutzt, auf den Namen eines anderen Halters übertragen wird;
- wenn die einzelne Anlegestelle von einem nicht autorisierten Wasserfahrzeug belegt ist;
- bei einer allgemeinen Neuordnung der Zuteilung der Anlegestellen oder der gesamthaf-ten oder teilweisen Hafen-Erneuerung;
- wenn der kantonale Nutzungskonzessionsvertrag zur Nutzung von öffentlichem Grund von der zuständigen kantonalen Behörde gekündigt wird.

6.3. Bei einer ordentlichen Vertragsauflösung gemäss § 6.1 muss der Anlegeplatz innert der vertraglichen Kündigungsfrist freigegeben werden. Bei einer ausserordentlichen Vertragsauflösung gemäss § 6.2 muss der Anlegeplatz innert 10 Tagen ab Mitteilung der Erklärung der Vertragsauflösung freigegeben werden. Andernfalls erfolgt die Entfernung durch den Konzessionsgeber auf Kosten des Benutzers.

6.4. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung hat der Benutzer kein Anrecht auf Schadenersatz. Die Gemeinde kann, bei einer durch den Benutzer verschuldeten und/oder beantragten Vertragsauflösung von diesem Schadenersatz für daraus hervorgehende Schäden verlangen.

6.5. Vorbehalten bleibt die unter § 8.2.3 des Reglements des Hafens Gambarogno aufgeführte Bestimmung.

7. Nutzungskonzessionsgebühr, weitere Steuern und Nebenkosten

7.1. Die jährliche Nutzungskonzessionsgebühr beträgt zurzeit CHF [REDACTED].

7.2. In der Nutzungskonzessionsgebühr sind die kantonalen Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund, die Mehrwertsteuer und die Kosten für den an der Anlegestelle verbrauchten Strom nicht inbegriffen. Diese Beträge werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.3. Enthalten in der Nutzungskonzessionsgebühr sind hingegen die Kosten für die Beleuchtung und Signalisierung des Hafens, die Gebühren für Trinkwasser und Abwasser, sowie die Abfallentsorgungsgrundgebühr.

- 7.4. Die jährliche Nutzungskonzessionsgebühr ist zum ersten Mal spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorstehenden Vertrages fällig und nachher innert Ende Januar jeden Jahres.
- 7.5. Wenn der Abschluss oder die Auflösung des Vertrages nicht mit dem Anfang des Kalenderjahres übereinstimmen, wird die Nutzungskonzessionsgebühr im Verhältnis zur Nutzungskonzessionsdauer geschuldet.
- 8. Anpassung der Nutzungskonzessionsgebühr**
- 8.1. Der Konzessionsgeber kann die Nutzungskonzessionsgebühr jährlich im Umfang der Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, in Beachtung der unter Art. 27 Abs. 3 des Reglements des kantonalen Anwendungsgesetzes zum Binnenschiffverkehrsreglements vom 31. März 1993 aufgeführten Bestimmungen.
- 8.2. Erhöhungen der Nutzungskonzessionsgebühr müssen dem Benutzer spätestens bis Ende des Monats September mitgeteilt werden.
- 9. Garantie und Zurückbehaltungsrecht**
- 9.1. Der Konzessionsgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Rückzahlung des unter § 4.1 aufgeführten unverzinslichen Darlehens mit vom Benutzer zu leistenden Gegenforderungen zu verrechnen.
- 9.2. Der Konzessionsgeber hat ein Retentionsrecht an dem an der zugeteilten Anlagestelle liegenden Wasserfahrzeug, für jegliche Forderung gegenüber dem Benutzer.
- 9.3. Ausserdem kann der Konzessionsgeber jederzeit vom Benutzer eine weitere Garantieleistung verlangen, üblicherweise in Form eines Depots über einen Betrag bis zur Hälfte der jährlichen Nutzungskonzessionsgebühr. Auf dem hinterlegten Betrag werden keine Zinsen anerkannt.
- 10. Unterhalt**
- 10.1. Der ordentliche Unterhalt der Hafeninfrastuktur geht zu Lasten des Konzessionsgebers.
- 10.2. Die Vornahme allfälliger Veränderungen am Steg und an anderen Anlagen des Hafens ist ohne vorgängige schriftliche Genehmigung des Konzessionsgebers nicht zulässig.
- 10.3. Der Konzessionsgeber behält sich das Recht vor, ohne irgendwelche Entschädigung, jegliche Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten am Hafen oder an der Hafen-Infrastruktur während der Nutzungskonzessionsgewährungsdauer vorzunehmen. Während der Dauer der Arbeiten ist der Konzessionsgeber berechtigt, dem Benutzer eine andere Anlegestelle im Hafen zuzuteilen oder - wenn unumgänglich - das Wasserfahrzeug ohne jegliche Entschädigung und für höchstens einen Monat aus dem Hafen zu entfernen.
- 11. Betriebsreglement**
- 11.1. Die Benutzung der Hafeneinrichtungen wird vom Betriebsreglement des Hafens Gambarogno geregelt, das integrierender Bestandteil des vorstehenden Vertrages bildet. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Benutzer dieses gelesen und akzeptiert zu haben.
- 11.2. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen des Reglements, die für den Benutzer ab ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe des Konzessionsgebers und der zuständigen kantonalen Behörden, verbindlich sind. Diese Änderungen werden dem Benutzer schriftlich mitgeteilt, oder auf der Internetseite des Konzessionsgebers (www.gambarogno.ch) veröffentlicht.
- 12. Haftung und Versicherung**
- 12.1. Der Konzessionsgeber verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen für Schäden, die durch die Hafen-Infrastrukturen entstehen könnten. Ausgeschlossen ist die Haftung des Konzessionsgebers für jegliche Schäden oder Diebstähle an den im Hafen liegenden Wasserfahrzeugen, die durch Benutzer oder Dritte verursacht sind. Der Konzessionsgeber haf-

tet auch nicht für Unfälle oder Schäden, die durch Missachtung der üblichen Sicherheitsregeln entstehen.

- 12.2. Der Benutzer haftet für allfällige Schäden an den Hafen-Infrastrukturen oder an anderen Booten oder Gegenständen anderer Hafen-Benutzer, die durch ihn persönlich oder durch Dritte verursacht werden, welche das an dem zugeteilten Bootsplatz liegenden Wasserfahrzeug benutzen.
- 12.3. Der Benutzer haftet für das im Hafen liegende Wasserfahrzeug und ist verpflichtet, mit der Unterschrift des vorstehenden Vertrages, eine Haftpflichtversicherung über die gesamte Vertragslaufzeit abzuschliessen, mit einer Versicherungsdeckung von mind. CHF 1'000'000.--. Der Konzessionsgeber kann die Gültigkeit des vorstehenden Vertrages von der Vorlage der entsprechenden Versicherungs-Police durch den Benutzer abhängig machen.

13. Vorbehalte

- 13.1. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen des vorstehenden Vertrages oder des Betriebsreglements des Hafens Gambarogno, infolge allfälligen, von den Kantonsbehörden verlangten Bedingungen.

14. Beschwerde

- 14.1. Etwaige Anfechtungen betreffend die Anwendung dieses Nutzungskonzessionsvertrages werden auf Beschwerde durch die Gemeindeexekutive entschieden.
- 14.2. Gegen die Entscheide der Gemeindeexekutive kann innert 15 Tagen Einsprache beim Kantonsrat (Consiglio di Stato) eingereicht werden.

Gambarogno,

Der Konzessionsgeber:

Der Benutzer:

Gemeinde Gambarogno

<<Utenti::Nome completo>>